Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 4 (1977)

Heft: 1

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Offizielle Mitteilungen

Merkblatt über die politischen Rechte der Auslandschweizer

Wie haben Sie vorzugehen, wenn Sie in der Schweiz an einer eidgenössischen Wahl oder Abstimmung teilnehmen wollen?

1. Wollen Sie in eidgenössischen Angelegenheiten stimmen, melden Sie sich bei der schweizerischen Vertretung, bei der Sie immatrikuliert sind; dies kann brieflich oder persönlich (durch Vorsprache) geschehen.

2. Bei der Anmeldung geben Sie Ihre Personalien bekannt und bezeichnen die Gemeinde, in der Sie als stimmberechtigter Schweizerbürger in das Register eingetragen werden wollen (Stimmgemeinde); dort wird Ihre Stimme gezählt. Als Stimmgemeinde können Sie nur zwischen einer Ihrer Heimatgemeinden oder früheren Wohnsitzgemeinden in der Schweiz wählen. Fällt Ihre Wahl auf eine frühere Wohnsitzgemeinde, geben Sie an, von wann bis wann Sie dort gewohnt haben. Endlich sollte die schweizerische Vertretung wissen. ob Sie das Stimmaterial in der Stimmgemeinde oder in einer anderen Gemeinde der Schweiz abholen (Anwesenheitsgemeinde). Die Anwesenheitsgemeinde können Sie frei bestimmen.

3. Sie erhalten: ein Doppel der von der schweizerischen Vertretung bei der Stimmgemeinde und allfälligen Anwesenheitsgemeinde vorgenommenen Anmeldung; eine Bestätigung vom Stimmregisterbüro der Stimmgemeinde oder der allenfalls von Ihnen bezeichneten Anwesenheitsgemeinde über die Eintragung im Stimmregister sowie weitere Angaben über die Adresse und Öffnungszeiten des Stimmregisterbüros; so wissen Sie, wo und wann Sie das Stimmaterial in Empfang nehmen können.

4. Das Stimmrecht können Sie nur

bei einem Aufenthalt in der Schweiz ausüben, nämlich:

a. in der Stimmgemeinde unmittelbar nach Entgegennahme des Stimmaterials im Stimmregisterbüro oder während den ordentlichen Öffnungszeiten an der Urne; allfällige weitere Möglichkeiten werden Ihnen von der Stimmgemeinde bekanntgegeben; b. ausserhalb der Stimmgemeinde durch briefliche Stimmabgabe. Dabei haben Sie wie folgt vorzugehen: Sie legen den Wahl- oder Stimmzettel in das Stimmkuvert, verschliessen dieses und schieben es mit dem allfälligen Stimmausweis in das Zustellungskuvert. Dieses füllen Sie gemäss Vordruck aus, verschliessen es ebenfalls und übergeben es frankiert der schweizerischen Post. Stimmzettel, die bei der brieflichen Stimmabgabe nicht bei einer inländischen Poststelle aufgegeben wurden, sind ungültig.

Damit die Zusammenarbeit der Schweiz mit den Entwicklungsländern weitergehe

Ende Oktober hat der Bundesrat dem Parlament eine Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern vorgelegt.

Mit der Botschaft beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Genehmigung eines Rahmenkredites von 240 Millionen Franken, für die technische Zusammenarbeit (180 Millionen) und die Finanzhilfe (60 Millionen), sowie Beiträge in einem Gesamtbetrag von 58 Millionen Franken an den Afrikanischen und den Asiatischen Entwicklungsfonds. Dieser Auftrag fügt sich in eine kontinuierliche Politik ein. Seit 1961 der Dienst des Delegierten für technische Zusammenarbeit geschaffen wurde, haben die eidgenössischen Räte immer wieder Rahmenkredite zur Weiterführung der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern verabschiedet. Der jüngste dieser Kredite - 150 Millionen Franken für eine Mindestdauer von 18 Monaten mit Beginn am 1. November 1975 - wird im April 1977 erschöpft sein. Auch der Rahmenkredit für Finanzhilfe, der sich auf 400 Millionen beläuft und am

20. September 1971 vom Parlament genehmigt wurde, wird dann aufgebraucht sein. Im Oktober 1976 waren davon nur noch rund 10. Millionen Franken verfügbar. Dieser Kredit, welcher für eine Mindestdauer von 3 Jahren vorgesehen war, hat somit für die Zeit von über 5 Jahren ausgereicht.

Berücksichtigung des internationalen Zusammenhangs... Die Weiterführung der Entwicklungszusammenarbeit ist heute dringlicher denn je, und dies insbesondere aus den drei folgenden Gründen:

- Trotz der Anstrengungen und ungeachtet bemerkenswerter Erfolge der Entwicklungszusammenarbeit hat sich die Lage zahlreicher Länder der Dritten Welt noch verschlimmert. Diese Verschlechterung trifft vor allem die ärmsten Länder, deren Währungsreserven geschwunden sind und deren Aussenschuld gestiegen ist, beides infolge der wirtschaftlichen Ereignisse der vergangenen Jahre. Diese Länder stehen praktisch hilflos Problemen gegenüber, wie sie die Industrieländer in diesem Ausmass und in dieser Schärfe nie gekannt haben, insbesondere in

den Bereichen der Ernährung und der Unterbeschäftigung.

Die Industrieländer haben ihre Anstrengungen verstärkt und sind weit davon entfernt, ihre Mitwirkung an der Entwicklung der Dritten Welt aufzugeben, wie man bei den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen wir seit einigen Jahren begegnen, vielleicht meinen könnte. 1975 hat die Gesamtheit der Finanzflüsse - öffentlicher und privater Herkunft - aus den marktwirtschaftlich orientierten Industrieländern in die Entwicklungsländer mit einer Summe von 38,8 Milliarden Dollar zum ersten Mal das von den Vereinten Nationen 1970 gesteckte Ziel eines Transfers von mindestens 1 Prozent des Bruttosozialproduktes (BSP) in die Länder der Dritten Welt übertroffen. Der Anteil betrug 1975 in der Tat 1,02 Prozent. Die öffentliche Hilfe derselben Länder ist von 0,33% im Jahre 1974 auf 0,36% im Jahre 1975 angestiegen (Schweiz: 0,18%).

- Wie die Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (KIWZ - «Nord-Süd-Dialog») - nach zahlreichen anderen internationalen Verhandlungen - gezeigt hat, kommt der Entwicklungszusammenarbeit innerhalb der Beziehungen zwischen Industrieländern und Ländern der Dritten Welt zunehmend grössere Bedeutung zu. Eine zusätzliche Anstrengung der Industrieländer zugunsten der Länder der Dritten Welt in Form öffentlicher Hilfe wird erwartet, was eine Schweiz in Bedrängnis bringt, welche sich im Zwiespalt befindet zwischen der Sorge, einer Isolierung zu entgehen, und der Notwendigkeit, mit den Bundesfinanzen sehr haushälterisch umzugehen.

Der Bundesrat ist sich dieser Situation bewusst und hatte in der Tat in seinem Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode 1975–1979 und im Finanzplan, welcher diesem Bericht beigegeben war, eine spürbare Steigerung der schweizerischen Leistungen im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit vorgesehen.

... und der Finanzlage des Bundes

Allerdings hat sich die Situation seither ein Stück weit verändert: Ohne die Grundsätze unserer Entwicklungszusammenarbeit in Frage zu stellen, bewirkt das negative Ergebnis der Abstimmung des vergangenen 13. Juni über ein Darlehen von 200 Millionen Franken an die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) eine «automatische» Verringerung unserer öffentlichen Hilfe: Die für die IDA vorgesehenen Auszahlungen sind aus dem Programm für Entwicklungszusammenarbeit gestrichen worden.

– Der gegenwärtige Stand der Bundesfinanzen und die vorherrschende Ungewissheit bezüglich einer baldigen Verbesserung dieser Lage zwangen den Bundesrat zu weiteren Kürzungen der für die Entwicklungszusammenarbeit vorgesehenen Kredite und zur Unterbreitung eines kurzfristigen Rahmenkredites.

Der angeforderte Rahmenkredit trägt demnach der Lage der Schweiz und zugleich dem internationalen Zusammenhang Rechnung. Einerseits erstreckt sich dieser Kredit lediglich auf 14 Monate, was bezüglich der Kürze einen Schweizer Rekord im Be-

reiche der Entwicklungszusammenarbeit darstellt. Es handelt sich also um eine Übergangslösung. Andererseits sollte dieser Kredit erlauben, mittelfristig eine leichte Steigung der schweizerischen öffentlichen Hilfe einzuleiten. So sollte die Summe unserer Leistungen. am schweizerischen Bruttosozialprodukt gemessen, im Jahre 1976 0,17% (gegen 0,18%) 1975), im Jahre 1977 0,18%, im Jahre 1978 0,19% und im Jahre 1979 0,21% betragen.

Zusammenarbeit mit den Ärmeren Das Gesetz über internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, das kürzlich von den eidgenössischen Räten gebilligt worden ist, hält fest, dass die Leistungen der Schweiz in erster Linie den ärmeren Entwicklungsländern, Regionen und Bevölkerungsgruppen zukommen müssen.

Seit 1966 kam jedes Jahr mehr als die Hälfte unserer Leistungen den ärmsten Ländern (BSP pro Einwohner und Jahr unter 200 Dollar) zugut. 1975 betrug dieser Anteil mehr als 75 Prozent.

Es ist dazu zu bemerken, dass diese Prozentsätze jene Massnahmen umfassen, welche direkt den ärmeren Ländern, Regionen und Bevölkerungsgruppen zugute kommen. Nun ist es selbstverständlich, dass auch Massnahmen, welche nicht spezifisch auf sie bezogen sind – handle es

AHV/IV

Rückstände in der Rentenfestsetzung

In letzter Zeit sind verschiedentlich Verspätungen in der erstmaligen Festsetzung der AHV- und IV-Renten eingetreten. Diese sind auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, die nicht von einem Tag auf den andern behoben werden können. Wir wären den Versicherten zu Dank verpflichtet, wenn sie an die schweizerische Vertretung im Ausland nur dann gelangen würden, wenn sie sich gezwungen sehen, ein Vorschussgesuch einzureichen. Wir können Sie versichern, dass die Durchführungsstellen das Mögliche unternehmen, um die anstehenden Fälle so rasch als möglich zu erledigen.

Auslandschweizerdienst

Die eidgenössischen Behörden 1977:

Präsident des Nationalrates: Präsident des Ständerates:

Bundespräsident:

Vizepräsident des Bundesrates:

Bundeskanzler:

Präsident des Bundesgerichtes: Präsident des Eidgenössischen

Versicherungsgerichtes:

Hans WYER Hans MUNZ Kurt FURGLER Willi RITSCHARD Karl HUBER André GRISEL

Hans KORNER

Zusammensetzung des Bundesrates und Departementszuteilung:

Politisches Departement:
Departement des Innern:
Justiz- und Polizeidepartement:
Militärdepartement:

Finanz- und Zolldepartement: Volkswirtschaftsdepartement:

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement:

Pierre GRABER Hans HÜRLIMANN Kurt FURGLER Rudolf GNÄGI Georges-André CHEVALLAZ

Ernst BRUGGER Willy RITSCHARD

sich um Aktionen der Entwicklungszusammenarbeit im Felde oder um Massnahmen mit dem Ziel, weltweit ausgewogenere wirtschaftliche Beziehungen herzustellen, oft günstige Wirkungen für die Ärmsten haben, indem sie indirekt die Bedingungen, unter denen sie leben, verbessern.

Schwerpunktbereiche

Es sind diejenigen, welche im Artikel 5 des Gesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe aufgezählt sind:

- a. die Entwicklung ländlicher Gebiete:
- b. die Verbesserung der Ernährungslage, insbesondere durch die landwirtschaftliche Produktion zur Selbstversorgung;
- c. das Handwerk und die örtliche Kleinindustrie;
- d. die Schaffung von Arbeitsplätzen;
- e. die Herstellung und Wahrung des ökologischen und demografischen Gleichgewichts.

Die zahlreichen Beispiele, welche die Botschaft (vor allem im Anhang) enthält, veranschaulichen, wie die Schweiz in diesen Schwerpunktbereichen arbeitet. Sie rücken ebenfalls die Beziehungen, die zwischen diesen Bereichen bestehen, ans Licht und zeigen, wie notwendig es ist, in

jedem Fall gleichzeitig anpassungsfähig und mit Ausdauer zu Werke zu gehen.

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und privaten Hilfswerken

Die Ausgaben für die technische Zusammenarbeit und die Finanzhilfe zusammengenommen verteilen sich für den Zeitraum 1977 bis 1978 zu ungefähr 62 Prozent auf bilaterale und zu ungefähr 38 Prozent auf multilaterale Massnahmen.

Diese Bestätigung des Vorrangs des Bilateralen gegenüber dem Multilateralen bedeutet in keiner Weise, dass der Bundesrat beabsichtigt, auf Beiträge an die multilaterale Zusammenarbeit zu verzichten. In der Tat erscheint es heute als wahrscheinlich, dass – in den internationalen Verhandlungen über die Neugestaltung der weltwirtschaftlichen Beziehungen – die multilaterale Zusammenarbeit eine noch stärkere Bedeutung erhalten wird.

Ebenfalls unter dem Titel der multilateralen Zusammenarbeit schlägt die Botschaft – parallel zum Rahmenkredit – vor, Beiträge zur Wiederaufstockung des Afrikanischen und des Asiatischen Entwicklungsfonds zu gewähren. Diese Fonds geben Darlehen zu sehr günstigen Bedingungen an

die ärmeren Länder zur Durchführung bestimmter Projekte ab. Was die schweizerischen privaten Hilfswerke betrifft, so ist der Bundesrat bereit, seine Zusammenarbeit mit ihnen noch zu verstärken. Bereits in den letzten Jahren hat der Delegierte für technische Zusammenarbeit regelmässig 12 bis 20 Prozent der ihm zur Verfügung stehenden Mittel für Projekte der Privatorganisationen oder für Projekte, welche er diesen zur Durchführung in Regie anvertraute, eingesetzt.

Schlussfolgerung

Die Zusammenarbeit «im Felde» die Durchführung von Projekten kann dem Entwicklungsprozess im Entwicklungslande selbst sehr wichtige Anstösse geben. In bezug auf die auf das einzelne Land übergreifenden Verhältnisse hat sie die Funktion eines korrigierenden Elementes, das die Auswirkungen der Ungleichgewichte, die den internationalen Wirtschaftsbeziehungen bestehen, für Entwicklungsland mildern das soll. Sie bedeutet somit eine unentbehrliche Ergänzung der Eigenanstrengungen der Länder der Dritten Welt.

Jedes langfristige Unternehmen verlangt, um Erfolg zu haben, zugleich kontinuierlichen und anpassungsfähigen Einsatz. Für die Entwicklungszusammenarbeit bedeutet dies, dass, wer nicht vorangeht, zurückfällt, wer sich nicht den Umständen anpasst, scheitert. Seit fünfzehn Jahren systematisch aufgebaut und konsequent fortgeführt, muss der schweizerische Beitrag an die internationale Entwicklungszusammenarbeit - wenn er seine Erfolgschancen wahren will - unter dem Zeichen des Fortschritts in der Kontinuität stehen.

Die Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern kann beim Delegierten für technische Zusammenarbeit, Informationsdienst, EPD, 3003 Bern, bezogen werden.